

Durch eine gewissenhafte Dokumentierung des Verhaltens des Beschuldigten in der Vernehmung kann in einem gewissen Umfange Provokationen vorgebeugt werden.

Es wurde bereits herausgearbeitet, daß das Protokoll über die Darlegungen Beschuldigter objektiv Auskunft zu geben hat. Das trifft auch zu, wenn Beschuldigte in Form von hetzerischen Ausfällen gegen den Sozialismus oder Diffamierungen oder Verleumdungen der sozialistischen Gesellschaftsordnung, einzelne ihrer Bereiche oder der führenden Repräsentanten in der Beschuldigtenvernehmung auftreten.

Zur Verhinderung und Zurückweisung derartiger Provokationen in der Beschuldigtenvernehmung sollte grundsätzlich nicht auf die Protokollierung derartigen Verhaltens verzichtet werden. Es ist notwendig, das Verhalten Beschuldigter nach der Tat aufzuklären und zu dokumentieren. Bei politischen Provokationen während der Beschuldigtenvernehmung sind derartige Ausfälle jedoch grundsätzlich - gegebenenfalls auch gegen den Willen des Beschuldigten - sinngemäß im Vernehmungsprotokoll wiederzugeben. Es muß dabei das Wesen der jeweiligen Äußerung dokumentiert werden. Besteht der Beschuldigte auf die Protokollierung von Einzelheiten, ist das unter Hinweis, daß es sich um eine politische Provokation handelt, zurückzuweisen. Die Forderungen des Beschuldigten und die Zurückweisung sind entsprechend zu dokumentieren.

Zum Beispiel:

Der zur Vernehmung vorgeführte Beschuldigte bleibt an der Tür zum Vernehmungszimmer stehen und erklärt: "Ich mache keine Aussagen mehr. Mir reicht es. In diesem Saustaat wird man nicht wie ein Mensch behandelt, wie in Faschismus werden die Menschen eingekerkert usw. usf." Diese Äußerungen macht er nach dem Betreten des Vernehmungszimmers noch weiter. Im Vernehmungsprotokoll könnte das Verhalten wie folgt dokumentiert werden:

" Der Beschuldigte weigerte sich kurzzeitig zu Beginn der heutigen Vernehmung, den Vernehmungsraum zu betreten.